

Bericht

des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. EVTZ-Anwendungsgesetz (Oö. EVTZG) geändert wird (Oö. EVTZ-Anwendungsgesetz-Novelle 2017)

[L-2017-60062/1-XXVIII,
miterledigt [Beilage 385/2017](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) hat die Europäische Union eine neuartige Konstruktion geschaffen, welche - mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet - die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften und öffentlichen Einrichtungen erleichtern sollte. Durch die Einführung einer unionsweit gleich geregelten juristischen Person sollten Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten und der Regionen bei der Durchführung grenzüberschreitender Aktionen reduziert werden. Die unmittelbar anwendbare Verordnung sah vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen für ihre wirksame Anwendung treffen; dies geschah in Oberösterreich durch Kundmachung des Oö. EVTZ-Anwendungsgesetzes, LGBl. Nr. 31/2011.

Die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbände, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S 347, geändert, daher ergibt sich auch für das Oö. EVTZ-Anwendungsgesetz ein geringfügiger Änderungsbedarf.

Als wesentlicher Punkt dieses Gesetzentwurfs ist anzuführen, dass die Landesregierung - in Entsprechung der unionsrechtlichen Erweiterung des Teilnehmerkreises - künftig auch für die Genehmigung der Teilnahme zweier Arten von Unternehmen an einem EVTZ zuständig sein soll:

- Unternehmen aus dem Sektorenauftraggeberbereich (dh. im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste), deren Regelung der Gesetzgebung des Landes unterliegt;

- Unternehmen, die vom Land Oberösterreich, von einer oberösterreichischen Gemeinde oder von einem oberösterreichischen Gemeindeverband mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut wurden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung enthält keinen Kompetenztatbestand, der sämtliche Regelungen, die zur Anwendung der EVTZ-Verordnung notwendig sind, generell umfasst. Zur Klärung der Zuständigkeitsproblematik wurde im Vorfeld der Erlassung des Oö. EVTZ-Anwendungsgesetzes zwischen Bund und Ländern eine Einigung dahingehend erzielt, neun Landesgesetze und ein Bundesgesetz in inhaltlicher Abstimmung mit weitreichenden Kompetenzen der Länder - basierend auf der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG - zu konzipieren. Auf diesen Kompetenztatbestand stützt sich daher auch die vorliegende Novelle.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Da noch keine EVTZ mit Sitz in Oberösterreich bzw. mit oberösterreichischer Beteiligung gegründet wurden, liegen bislang keine Erfahrungswerte über mögliche Kosten vor. Auf Grund der bisherigen schwachen Resonanz auf die Rechtsform EVTZ ist auch trotz der geringfügigen Erweiterung des möglichen Teilnehmerkreises nicht mit einem großen Anstieg des Interesses an EVTZ zu rechnen. Kosten für das Land Oberösterreich auf Grund dieser Novelle sind daher nicht zu erwarten. Für den Bund und die Gemeinden hat der vorliegende Gesetzentwurf keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieses Landesgesetz trifft die erforderlichen Vorkehrungen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 31.7.2006, S 19, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 vom 17. Dezember 2013, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S 347. Es dient daher der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1):

Ergänzung des unionsrechtlichen Zitats durch die Angabe der neuen Fassung.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Art. 1 Z 3 der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 erweitert den Kreis der möglichen Teilnehmer an einem EVTZ um Unternehmen aus dem Sektorauftraggeberbereich (dh. im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste) sowie um Unternehmen, die

mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut wurden. Die Landesregierung wird - die Zuständigkeit des Landes vorausgesetzt - als zuständige Behörde zur Genehmigung der Teilnahme solcher Unternehmen an einem EVTZ benannt.

Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 4):

Anpassung des Verweises an die novellierte Verordnung.

Zu Art. I Z 4 (§ 5 Abs. 3):

Anpassung des Verweises an die novellierte Verordnung.

Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. EVTZ-Anwendungsgesetz (Oö. EVTZG) geändert wird (Oö. EVTZ-Anwendungsgesetz-Novelle 2017), beschließen.

Linz, am 27. April 2017

Hingsamer
Obmann

ÖkR Ecker
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. EVTZ-Anwendungsgesetz (Oö. EVTZG) geändert wird
(Oö. EVTZ-Anwendungsgesetz-Novelle 2017)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz über die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, LGBl. Nr. 31/2011, in der Fassung der Änderung LGBl. Nr. 90/2013, (Oö. EVTZ-Anwendungsgesetz - Oö. EVTZG) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach der Bezeichnung „S. 19“ die Wortfolge „in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S 309“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Genehmigung gemäß Art. 4 EVTZ-Verordnung erfolgt durch die Landesregierung mittels Bescheid im Fall der Teilnahme

1. des Landes Oberösterreich,
2. einer oberösterreichischen Gemeinde oder eines oberösterreichischen Gemeindeverbands,
3. von öffentlichen Unternehmen gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. d EVTZ-Verordnung und Einrichtungen gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. d EVTZ-Verordnung, deren Regelung gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG in die Zuständigkeit des Landes Oberösterreich fällt, oder
4. von Unternehmen, das vom Land Oberösterreich, von einer oberösterreichischen Gemeinde oder von einem oberösterreichischen Gemeindeverband mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut wurde.

Zu diesem Zweck haben die potenziellen Mitglieder eines EVTZ nach Z 2 bis 4 der Landesregierung die im Art. 4 Abs. 2 EVTZ-Verordnung genannten Unterlagen zu übergeben.“

3. Im § 2 Abs. 4 wird der Verweis „Art. 12 Abs. 2“ durch den Verweis „Art. 12 Abs. 2a“ ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 3 wird der Verweis „Art. 9 Abs. 2 lit. g“ durch den Verweis „Art. 9 Abs. 2 lit. h“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.